

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 108/16 B

L 12 AS 580/15 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 38 AS 1308/12 (SG Dortmund)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Kreis Unna,
Bahnhofstraße 63, 59423 Unna,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. September 2016 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Becker sowie die Richterin Hannappel
und den Richter Dr. Flint
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 23. März 2016 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde gegen den vorgenannten Beschluss Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt M. ,
D. , beizuordnen, wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, denn der Kläger hat den allein geltend gemachten Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht in der erforderlichen Weise schlüssig dargelegt oder bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Beschwerde ist daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG).
- 2 Divergenz liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt demnach erst dann vor, wenn das LSG den vom BSG aufgestellten Kriterien widersprochen und eigene, andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung (*siehe nur Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX. Kapitel, RdNr 196 ff mwN*). Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass die angefochtene Entscheidung auf der Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet dies, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz im herangezogenen Urteil enthalten ist und welcher in der Entscheidung des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht.
- 3 Diesen Anforderungen genügen die Darlegungen des Klägers nicht. Der Kläger hat schon keinen konkret bezeichneten abstrakten Rechtssatz benannt, den das LSG in Abweichung von der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufgestellt hat. Vielmehr führt der Kläger in seiner Beschwerdebegründung aus, dass das LSG sich auf die höchstrichterliche Rechtsprechung des BSG in dessen Urteil vom 29.4.2015 (*B 14 AS 31/14 R - juris RdNr 26*) berufen habe, aber zu dem Ergebnis gekommen sei, dass ein Fall, wie ihn das BSG zu entscheiden gehabt habe, hier nicht vorliege. Damit wendet sich der Kläger allein gegen die rechtliche Bewertung des hier vorliegenden Falls durch das LSG nach den Grundsätzen, die das BSG aufgestellt hat. Dass das LSG bei seiner Würdigung zu einem anderen Ergebnis kommt als das BSG, vermag eine Divergenzrüge nicht zu begründen.
- 4 Da die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den genannten Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, kann dem Kläger PKH gemäß § 73a SGG iVm § 114 ZPO nicht bewilligt werden. Auch der Antrag auf Beordnung des Rechtsanwalts (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO) ist abzulehnen, weil der Kläger keinen Anspruch auf PKH hat.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

